

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47.

Den 22. November.

1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

689. Polizei-Verordnung
Auf Grund des § 85 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen u. vom 29. Juni 1876 ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts die Anwendung der in Nr. 24 des Centralblatts für das deutsche Reich pro 1878 unterm 12. Juni 1878 publizierten Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung auf die Breslau-Bartschauer Eisenbahn von mir genehmigt worden.

Berlin, den 9. Oktober 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Maybach.

Mit Bezug auf die vorstehende Polizeiverordnung bringen wir hiedurch den Abschnitt V Bestimmungen für das Publikum, der Bahnordnung vom 12. Juni d. J. (veröffentlicht im Amtsblatt von 1878 Stück 30 S. 18) nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

V. Bestimmungen für das Publikum.

Aufrechterhaltung der Ordnung.

§ 43. Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung befohlen Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

Halten vor den Niveauübergängen.

§ 44. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Kasthieren bei den an den Wegebügelungen aufgestellten Warntafeln halten, resp. die Bahn räumen.

Mitführen gemeinschaftlicher Gegenstände und Geldstrafen für Bahnpolizei-Kontaventionen.

§ 45. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 43 und 44 und gegen die sonstigen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Sicherheit des Betriebes von den Verwaltungen getroffenen Anordnungen, sowie gegen die nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre,

Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenzügen nicht mitgenommen werden.

Das Eisenbahndienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und in öffentlichem Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden.“

werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Straf-Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt wird.

Beschwerdebuch.

§ 46. Auf jeder Station ist ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch anzulegen.

Breslau, den 16. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

688. Unter Aufhebung der Verfügung vom 25. Juli d. J. — Regier.-Amtsblatt Nr. 31 Seite 200 — ist zum Staats-Kommissarius für Verwahrung und Verwaltung derjenigen Gütermassen des aufgelösten Konvents der Ursulinerinnen hiersebst, welche auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1875, betreffend die Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, der staatlichen Beschlagnahme unterliegen, der Königl. Kommissarius für Verwahrung und Verwaltung des Vermögens der aufgelösten Ordens- resp. Kongregations- Niederlassungen unserer Regierungs-Bezirks, Königl. Regierungsrath v. Schuckmann, vom heutigen Tage ab ernannt worden. (Vergl. Regier.-Amtsblatt pro 1878, Stück 6, Seite 23.)

Die bisher von dem Königl. Regierungs-Assessor Müller wahrgenommenen Geschäfte dieser Verwaltung gehen daher fortan auf den vorgenannten Herrn Kommissarius über.

Breslau, den 13. November 1878.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

686. Die verehel. Maurer Henriette Reche geb. Walter zu Schönbrunn, Kreis Böhlow, hat am 9. Juli d. J. den fünfjährigen Knaben der Zwabener Otto'schen Eheleute dafselbst mit anerkenntwerthem Mutho vom Tode des Ertrinkens aus dem dortigen Schiffschweim-

teich gerettet, was hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 11. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

690. Der Kutscher Aug. Niepel aus Waldenburg hat am 11. Juni d. J. den 8 Jahr alten Sohn des Bahnwärters Grindel vom Tode des Ertrinkens aus dem in der künftlich Plesch'schen Ziegelei zu Ober-Waldenburg befindlichen Wassertümpel gerettet, welche anerkennenswerthe That hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 13. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

647. Auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober cr. ist der Volkssverein zu Neumünster durch diesseitige Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 7. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

648. Der in Trünzigt mit Walddorf, Wolframtsdorf, und Sorge Trünziger Antheils bestehende „Ortsverein“ ist auf Grund § 1 und § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten königlichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 7. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

649. Die in Ghemnitz erschienene nicht periodische Druckschrift „Freie Lieder. Gesammelte Gedichte von Max Regel, Ghemnitz, Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei Ghemnitz (G. Ribner und Comp.) 1878“, ist auf Grund § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten königlichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 8. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

650. Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die vom heutigen Tage datirte Nummer drei der im Verlage von W. Trade hieselbst erscheinenden Zeitung „Braunschweigisches Unterhaltungsblatt“ verboten. Braunschweig, den 9. November 1878. Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Polizeidirektion.

651. Daß die Nr. 56 der hier erscheinenden „Neuflischen Volkszeitung“ vom 8. November l. J. und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift auf Grund der §§ 11 flg. des Reichsgesetzes vom 21. Oktober l. J. durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gera, den 8. November 1878.

Fürstliches Landrathsamt.

652. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 44 des „Pionier“

und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 9. November 1878.

Die Polizeibehörde.

654. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober a. e. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Allgemeinen Deutschen Affoziations-Buchdruckerei (G. G.) zu Berlin erschienene Druckschrift: „Die Zukunft. Sozialistische Revue. Zweiter Jahrgang, Heft 1/2, 15. Oktober 1878“, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist. Berlin, den 9. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

655. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 1869, 1870 resp. 1872 im Selbstverlage von M. Rittinghausen hieselbst erschienenen nicht periodischen Druckschriften: — „Sozialdemokratische Abhandlungen“: „Die Philosophie der Geschichte“ — „Ueber die Nothwendigkeit der direkten Gesetzgebung durch das Volk“ — „Ueber die Organisation der direkten Gesetzgebung durch das Volk“ nach § 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Köln, den 9. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

656. Die königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Verband der deutschen Maler, Lackirer und Vergolber in Leipzig nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat. Leipzig, den 6. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.

657. Die unterzeichnete königliche Kreishauptmannschaft hat befunden, daß das in Nr. 257 des „Reichs-Anzeigers“ von dem königlichen Polizeipräsidium zu Berlin unter dem 30. Oktober d. J. bekannt gegeben, auf § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 gestützte Verbot der nachstehenden, im Verlage der Allgemeinen Deutschen Affoziations-Buchdruckerei, beziehungsweise von C. Schring Nachfolger in Berlin erschienenen Druckschriften von Ferdinand Lassalle:

- 1) An die Arbeiter Berlins. Eine Ansprache im Namen der Arbeiter des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins,
- 2) Offenes Antwortschreiben an das Central-Komitee zur Berufung eines Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Kongresses zu Leipzig,
- 3) Arbeiter-Lesebuch. Neue Lassalle's zu Frankfurt a. M. am 17. und 19. Mai 1863,

auch auf die gleichlautenden und unter denselben Titeln

von dem Bassalle'schen Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein zu Leipzig (S. Köhling) verlegten Druckschriften zu erstrecken sei.

Leipzig, den 8. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.

658. Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1. Z. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird der Gesangsverein „Kassalla“ in Pforzheim verboten.

Karlruhe, den 6. November 1878.

Gr. Landeskommissär.

659. Daß die hier bestehende

„Metallarbeiter-Gewerksgenossenschaft“

auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1. Z. verboten worden ist, wird anordnend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 11. November 1878.

Fürstliches Landratsamt.

660. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. Z. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schreiner-Gesangverein zu Frankfurt a. M. nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

661. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Arbeiter-Sängerbund des Raingawes zu Frankfurt a. M. nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

662. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangsverein „Alpenröschen“ zu Frankfurt a. M. nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

663. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangsverein „Freundschaftsbund“ zu Frankfurt a. M. nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

664. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen

Kenntniß gebracht, daß der Gesangsverein der Spengler (Beselligkeit) zu Frankfurt a. M. nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

665. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangsverein „Tonkunst“ zu Frankfurt a. M. nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

666. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangsverein „Kassallania“ zu Frankfurt a. M. nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

667. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein „Dramatischer Klub Herwegh“ zu Frankfurt a. M. nach § 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

668. Auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wurde der in der Stadt Bayreuth bestandene Verein „Mitgliedschaft des allgemeinen deutschen Schneidervereins“ (Schneidergewerkschaft) von der unterfertigten Stelle als Landespolizeibehörde durch Verfügung vom Heutigen verboten.

Bayreuth, den 9. November 1878.

Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

669. Gemäß §§ 6 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Anwendung der §§ 1 und 11 des allegirten Gesetzes durch Verfügung der unterfertigten Landespolizeibehörde vom 9. und resp. 10. d. M.:

- a. der „Wahlverein des arbeitenden Volkes im Reichstagswahlbezirk Würzburg“, ferner
- b. die Nummer 131 des „Würzburger Volksfreundes“ — Druck von F. Endres in Augsburg —, sowie das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift; endlich
- c. die Druckschrift:

Der Indifferentismus oder die Lage der Schuhmacher Deutschlands von P. S. Geißler, Würzburg 1878, im Selbstverlag des Verfassers,

verboten worden ist.

Würzburg, den 11. November 1878.

Königliche Regierung, Kammer des Innern.

670. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend aufgeführten nicht periodischen Druckchriften:

„Die freche Reaktion.“ Eine kurze Besprechung des Rebergerichts über Dr. Eugen Karl Dühring, nebst Aufruf der Berliner Studenten. Dresden 1877. Kleinichs Selbstverlag; und

„Der achtzehnte März.“ Eine historische Skizze. Festschrift, gehalten beim allgemeinen Arbeiterfest in Dresden am 18. März 1878 von Max Kayser. Dresden. Kleinichs Selbstverlag;

nach § 11 des Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Dresden, den 11. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

671. Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nachstehend bemerkten, im Druck und Verlage der Genossenschafts-Buchdruckerei in Leipzig erscheinenden periodischen Druckchriften:

- 1) Freie Presse, Volksorgan für Halle-Saalkreis und Zeitz-Naumburg,
- 2) Freie Presse, Pöganer Volksblatt. Organ für Stadt und Land,
- 3) Volksblatt und Anzeiger für Borna, Froburg, Kaufzig und Umgegend,
- 4) Muldenthaler Volksfreund. Organ für Stadt und Land,
- 5) Volksblatt für das Herzogthum Altenburg und
- 6) Voigtländische Freie Presse. Volksorgan für Stadt und Land

nach Maßgabe von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 6. November 1878

Königliche Kreishauptmannschaft.

672. Auf Grund des § 1 des rubrizirten Gesetzes wird die Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen zu Offenbach, Zweigverein der Schuhmachergewerkschaft zu Gotha, hiermit verboten.

Offenbach, den 8. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

673. Auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 ist der in der Stadt Bayreuth bestandene Verein „Arbeiter-Liedertafel — Bayreuth“ von der unterfertigten Stelle als Landespolizeibehörde durch Verfügung vom heutigen verboten worden.

Bayreuth, den 11. November 1878.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

674. Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes d. d. 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Be-

strebungen der Sozialdemokratie wurde von der unterfertigten Landespolizeibehörde die Druckchrift „Luzus und Corruption“, eine philosophische Betrachtung von G. R., Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei Nürnberg, verboten.

Ansbach, den 12. November 1878.

Königlich bayerische Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

675. Die Königlich sächsische Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Arbeiterverein in Mittweida nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 11. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.

676. Die Königlich sächsische Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Arbeiterverein in Lindenau nach Maßgabe von § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 12. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft.

677. Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist der Gesangsverein „Liedertafel Kajallia“ in Stuttgart auf Grund der §§ 1 Absatz 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 12. November 1878.

Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises.

678. Daß die hier bestehenden Vereine: „Gewerkschaft der Schneider und Bund der Tischler“ auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 13. November 1878.

Zürflisches Landrathsam.

679. Daß der in hiesiger Stadt auf Grund des Statuts der Manufakturfabrik- und Handarbeiter-Gewerkschaft errichtete und geleitete

Gewerksverein

auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 13. November 1878.

Zürflisches Landrathsam.

680. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober dieses Jahres ist die Druckchrift „National-ökonomische Notizen von Bernhard Beder. Leipzig 1871. C. Hübscher'sche Buchhandlung (Hugo Heyn)“ von dem unterzeichneten Landrathsamte

als Landespolizeibehörde verboten worden.

Eberßdorf, den 12. November 1878.

Fürstliches Landrathamt.

681. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Zweck, Mittel und Organisation des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins. Ein Leitfaden für die Agitatoren, Bevollmächtigten und Mitglieder des Vereins von Karl Wilhelm Lölde. Berlin 1873“, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hierbei wird bemerkt, daß das am 23. Oktober 1878 ausgedruckte und in Nr. 250 des „Deutschen Reichs-Anzeigers“ vom 23. v. Mts. publizierte Verbot sich auf die als „Zweiter Theil“ bezeichnete Druckschrift gleichen Titels bezieht.

Berlin, den 12. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

682. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Allgemeinen Deutschen Affoziations-Buchdruckerei (Eingetragene Genossenschaft) hieselbst gedruckte Programm der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands nebst einem Aufruf des Vorstandes der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands an die „Arbeiter Deutschlands“, welches seinem Inhalt nach mit der durch die Polizeibehörde zu Hamburg untern 5. d. M. (s. „Deutschen Reichs-Anzeiger“ Nr. 263) verboten, von E. Deroff herausgegebenen und in der Genossenschafts-Buchdruckerei zu Hamburg gedruckten Schrift gleichen Titels übereinstimmt, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 13. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

683. Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat auf Grund der § 11 fig. des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 19 der im Verlage von Hermann Rebel und unter der Redaktion von Oskar Eigengarten erscheinenden, in der Genossenschafts-Buchdruckerei in Leipzig gedruckten periodischen Zeitschrift „Neue Leipziger Zeitung für Stadt und Land“, sowie Nummer 1 der im Druck und Verlage der gedachten Genossenschafts-Buchdruckerei unter der Redaktion von Friedrich Kauerer erscheinenden periodischen Zeitschrift „Mitteldeutsche Zeitung“ zu verbieten, diese Verbote auch auf das fernere Erscheinen der vorgedachten beiden periodischen Zeitschriften zu erstrecken beschlossen.

Leipzig, den 14. November 1878.

Königlich sächsische Kreisbahauptmannschaft.

684. Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird die „Mitgliedschaft der sozialistischen Arbeiterpartei Deutsch-

lands in Offenbach“ hiermit verboten.

Offenbach, den 11. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

685. Auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der in Seligenstadt bestehende „Arbeiterverein“ hiermit verboten.

Offenbach, den 13. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

691. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der „demokratische Wahlverein“ zu Rawitsch gemäß § 1 Abs. 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Posen, den 12. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

692. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangsverein „Vorwärts“ zu Rawitsch gemäß § 1 Abs. 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Posen, den 13. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

693. Auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Verlage von S. Steinbach in Wilhelmsbaven erschienene Nr. 7 des „Wilhelmsbavener Volksfreundes“ und das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Aurich, den 13. November 1878.

Königliche Landdrostei.

694. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 1872 im Selbstverlage von M. Nittingshausen hieselbst erschienene nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Abhandlungen. Fünftes Heft: „Widerlegung der gegen die direkte Verleugung durch das Volk gerichteten Einwürfe“ nach § 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Köln, den 14. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

695. Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird

der Arbeiterbildungsverein in Pforzheim

verboten. Karlsruhe, den 14. November 1878.

Gr. Landeskommissar.

Vorstehende Bekanntmachungen sub Nr. 647 bis 652, 654 bis 685, 691 bis 695 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

606. Die Droschken-Standplatz-Anweisung vom 17. April cr., wird, wie folgt, abgeändert:

Freiburgerstraße, Ecke der Neuen Graupenstraße vor der Königl. Gefangenenanstalt und vis-à-vis die beiden Straßenseiten wechselnd, 4 Droschken, Schwertstraße, Ecke Berlinerplatz vorläufig dem Lagerhaus 10 Droschken.

Die bisherigen Standplätze auf diesen Stellen sind aufgehoben.

Breslau, den 14. November 1878.

Der Königl. Polizei-Präsident. Febr. v. Ullar-Gleichen.
646. Der Dranthenburger Kanal zwischen den Dranthenburger und den Pinnower Schleusen und der Puppiner Kanal vor der Hohenbruchschleufe bis zu der Friedenthaler Schleufe werden vom 1. Januar bis einschließlich den 15. März 1879 gesperrt sein.

Auf diesen Kanalfreuden dürfen Fahrzeuge und Flöße nicht überwintern.

Potsdam, den 1. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

653. Vom 10. November d. J. ab erhalten die zur Postbeförderung benutzten Privat-Personen-Fuhrwerke zwischen Raudten Stadt und Köben vorübergehend folgenden Gang:

1. Fuhrwerk:

aus Raudten Stadt 930 Bm.,
durch Raudten Bhf. 10 Bm.—1045 Bm.,
in Köben 1250 Bm.,
aus Köben 230 Bm.,
durch Raudten Bhf. 435 Bm.—535 Bm.,
in Raudten Stadt 65 Bm.

2. Fuhrwerk:

aus Raudten Stadt 410 Bm.,
durch Raudten Bhf. 440 Bm.—525 Bm.,
in Köben 730 Bm.,
aus Köben 535 Bm.,
durch Raudten Bhf. 740 Bm.—840 Bm.,
in Raudten Stadt 910 Bm.

Ferner wird die Botenpost zwischen Prieborn und Steinkirche vom 8. November d. J. ab, wie folgt, kurzten:

aus Prieborn 830 Borm.,
in Steinkirche 11 Borm.,
aus Steinkirche 130 Nachm.,
in Prieborn 430 Nachm.

Breslau, den 9. November 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Schifmann.

687. Am 1. November ist ein Tarif für Oberschlesische Steintohlen in Wagenladungen von Stationen der Rechte-Ober-User-Eisenbahn nach Stationen der Schlesischen Gebirgsbahn via Schmiedefeld-Altmaffer mit der Maßgabe in Kraft getreten, daß die Frachtsätze desselben nur bei gleichzeitiger Auslieferung von mindestens 10000 kg auf einen Wagen mit je einem Frachtbrief resp. bei Zahlung der Fracht für dieses Quantum zur Anwendung kommen.

Die im Tarif der Rechte-Ober-User- und diesseitigen Eisenbahn vom 1. August 1874 enthaltenen Frachtsätze der gleichen Verkehrsrelationen werden hierdurch aufgehoben.

Druckreplare des qu. Tarifs werden von unseren Gütere Expeditionen in Waldenburg und Hirschberg verabsolgt. Berlin, den 11. November 1878.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

697. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenkasse zu Breslau, den 16. November 1878.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Alten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Beschaffung der einzelnen Akpoints in den Stammbüchern und Böckregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den früheren Verlosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentierten und resp. eingelösten Rententriefe der Provinz Schlessen nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und Lakons, und zwar:

186 Stück Litt. A. à 3000 Mark im Werthe von	558,000 Mark,
41 Stück Litt. B. à 1500 Mark im Werthe von	61,500 Mark,
130 Stück Litt. C. à 300 Mark im Werthe von	39,000 Mark,
97 Stück Litt. D. à 75 Mark im Werthe von	7,275 Mark,

zusammen 454 Stück im Werthe von 665,775 Mark.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenkassen-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registriert wird.

B. g. u.
gez. Graf Pückler. gez. Philipp Moritz-Eichborn.
(L. S.) gez. Karl Georg August Plathner, Justizrath,
Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

a. u. s.
gez. Schellwip. gez. v. Jischok. gez. Jarecki.
wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. November 1878.

Königliche Direktion der Rentenkasse für die Provinz Schlessen.

700. Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft beginnt der diesjährige Weihnachts-Fürstenthumstag am 17. Dezember cr. Zur Einzahlung der Pfandbriefzinsen, wobei nur bankmäßiges Geld und nur Zinscoupons der Schlesischen Landschaft angenommen werden können, sind die Wochentage bis zum 24. Dezember cr., jedoch mit Ausschluß des 18ten Dezember, bestimmt.

Am leztgedachtem Tage bleibt die Kasse wegen der stattfindenden Depositall- und Kassenrevision geschlossen. Die Einlösung der Zinscoupons erfolgt vom 28. Dezember cr. bis 3. Januar l. J. mit Ausschluß des Sonntags und des

Neujahrstages. Die Kasse ist von Vormittags 9 bis Nachmittags 3 Uhr für das Publikum geöffnet.

Die Zinscoupons müssen verzeichnet werden. Formulare hierzu werden in der Kasse ausgegeben.

Breslau, den 5. November 1878.

Breslau-Brigier Fürstentums- und Landschafts-Direktorium.
C. v. Lierck.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) die Wiederwahl des Weibgerbermeisters Rinke zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Striegau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) die Wiederwahl der Stadträthe Kestermann, Schröter und Sölter, sowie die Neuwahl des Apothekers Bando zu unbesoldeten Stadträthen der Stadt Schweidnitz auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

3) die Wiederwahl des Partikulier Regel und des Freiherrn v. Scherz-Lohz zu unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Dels auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: Dem Kreis-Schul-Inspektor Pfennig zu Münsterberg die Lokalinpektion über die kathol. Schule zu Eschau.

Bestätigt: Die Votation für den Lehrer Ertner an einer städtischen kathol. Elementarschule zu Breslau. Widerständig bestätigt die Votationen: 1) für den bisherigen Adjunkten Strangfeld zum zweiten Lehrer an der kathol. Schule zu Wolpersdorf, Kreis Neurode.

2) für den bisherigen Adjunkten Hansel zum kathol. Lehrer in Dyhernfurth, Kreis Wohlau.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Worläufig übertragen: Dem Kreisverwalter der Klasse III Fieble die interimistische Verwaltung der Waldwarterstelle beim Schupbezirk Klein-Oraben, Oberförsterei Kubbrück, vom 1. Dezember d. J. ab.

Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

Angestellt: Sergeant Louis Simon vom 1ten Oktober cr. ab als Schupmann.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Schupmann Nerlich am 1. November cr.

Ausgeschieden in Folge gerichtlicher Bestrafung: Schupmann Schmidt am 1. Oktober cr. Gestorben: Bureau-Hilfsarbeiter Eugen Kuschel am 24. September 1878.

Königliches Appellationsgericht zu Glogau.

Berlitten: Dem Kanzlei-Sekretär Vinzel zu Liegnitz ist in Veranlassung seines Dienstjubiläums der Charakter als Kanzleirath Allerhöchst verliehen worden.

Ernannt: 1) Der Kreisgerichtsrath Uhe zu Lauban zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreis-

gericht zu Sagan mit der Verpflichtung, den Titel „Zustizrath“ zu führen. 2) Der erste Gerichtsdienere Winkler zu Liegnitz zum Botenmeister.

Befördert: 1) Der Gerichtsassessor Tietze zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Gubrau mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Herrnsdorf. 2) Der Gerichtsassessor Becker zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Beuthen Oberchl. 3) Die Rechts-Kandidaten Pugler zu Görlitz und Partsch zu Friedeberg zu Referendarien. 4) Der Hilfsunterbeamte Müller zu Liegnitz definitiv zum Gefangenenwärter. 5) Der Hilfsunterbeamte Knotze zu Rothenburg definitiv zum Boten und Exekutor.

Versezt: 1) Der Kreisgerichtsrath Gregorius zu Lüben an das Kreisgericht zu Lauban. 2) Der Referendar Rutsche aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Ausgeschieden: 1) Der Referendar Fritsch zu Sagan Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Celle. 2) Der Referendar Jenker zu Lauban Behufs seines Uebertritts in das Departement des Kammergerichts zu Berlin. 3) Der Diätar Bierend zu Grünberg in Folge Kündigung seines Dienstverhältnisses.

Gestorben: Der Kreisgerichtsrath Hassie in Glogau.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Schlossermeister Adolf Schulz jun. zu Samter unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kartoffelentemmaschine, insofern sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ist aufgehoben.

2) Das dem Herrn Auguste Huart in Ketzl unter dem 16. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf zwei Apparate zur Vermeidung der durch Zerreißen von Fäden bei Drosselmaschinen verursachten Uebelstände in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfügung, ohne Jemanden in der Benützung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

3) Das den Herren Thode u. Knoop zu Dresden unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zum Reguliren des Fingerbalkens während der Fahrt in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfügung ist aufgehoben.

4) Das dem Techniker C. Hasemann in Berlin unter dem 28. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dampfstrahl-Centrifugalpumpe, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile

zu behindern, ist aufgehoben.

5) Das dem Herrn Edwin A. Brydges zu Berlin unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Umstellheber an Luftbremsen, sowie auf zwei ebenfalls durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlauchverbindungen mit selbstthätigem Hothverschluss für Rohrleitungen an Luftbremsen, ist aufgehoben.

6) Das dem Civil-Ingenieur D. Greiner zu Berlin unter dem 23. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen Treppenrost ist aufgehoben.

7) Das den Herren Köhler und Ulrich zu Eiegenitz unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rohrverbindung für engrobrige Siederohrfessel ist aufgehoben.

8) Das dem Ingenieur Dr. Oscar Gerlicke zu Aachen unter dem 9. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläutertes doppeltwandiges Wasserstandsrohr ist aufgehoben.

9) Das dem Herrn Hermann Boegel zu Braunschweig unter dem 25. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine verstellbare Expansionssteuerung mit einem Schieber an Dampfmaschinen ist aufgehoben.

10) Das dem Ober-Ingenieur bei der Braunschweigischen Eisenbahn Herrn W. Claus zu Braunschweig unter dem 12. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen als „Geleits-Indikator“ bezeichneten Apparat zur Untersuchung der Lage und Befestigung der Eisenbahnachsen ist aufgehoben.

11) Das dem königlichen Münzinspektor Wunnscheid zu Berlin unter dem 1. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rechenmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ist aufgehoben.

12) Das dem Chemiker Richard Jacobsen zu Berlin unter dem 23. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Pappmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

13) Das dem Maschinenzeichner Georg Paul

Eigendorfer zu Glauchau unter dem 11. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Hilfsmittel zum Festhalten von Papier-Spulen auf den Spindeln ist aufgehoben.

14) Das dem Herrn Joseph de Buigne in Gray unter dem 16. November 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Methode zur Herstellung von vier- und mehrflügeligen Profilleisten ist aufgehoben.

15) Das dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin unter dem 8. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes schwimmendes Dock, soweit es als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

16) Das dem Herrn August Mahlmann zu Hamburg unter dem 12. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen Signal-Apparat für Schiffsdampfmaschinen ist aufgehoben.

17) Das dem Architekten G. Heger in Berlin unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schornsteinauslass ist aufgehoben.

18) Das den Herren Wilh. Wittig und Wilh. Gees zu Ralk bei Deug a. Rhein unter dem 19ten April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene doppelwirkende Petroleumgasmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Schulstellen-Vakanz: 1) Die kathol. Elementar-Lehrerstelle zu Dösch, Kreis Müllisch, mit einem Einkommen von 810 Mark (inkl. 11 Morgen Acker und Deputatgetreide) nebst freier Wohnung und Brennholz ist zum 1. Februar 1879 zu besetzen. — Bewerbungen und Zeugnisse einzureichen an das ständeherrliche Rent-Amt in Sulau.

2) Die kathol. Lehrerstelle zu Schreibersdorf, Kreis Neumarkt, mit einem Jahrgeloh von 810 Mark nebst freier Wohnung und Beheizung wird binnen Kurzem zur Erledigung gelangen. Qualifizierte Bewerber haben ihre Meldungen unter Beifügung von Zeugnissen binnen 4 Wochen an die Königl. Regierung einzureichen.

Ständeherrlich genehmigt: Die Annahme der letztwilligen Zuwendung, welche die zu Glas verstorbenen vermittl. Gattin Seligitt dem Vereinen zur Erziehung verwahtelter Knaben evang. Konfession in Glas mit 3000 Mark gemacht hat.

Namen der Städte.	Fleisch		Speck (geräuch.)	Eis-Butter	Fier.	Weizen Nr. 1	Korn Nr. 1	Grape.	Grüge.	Buchweizen-Grüge.	Hirse.	Weis. Java.	Kaffee		Speise-Salz.	Schweineschmalz (biefes)	Roggenmehl (baubaden)	Hirse (aemahlen reip. gef.)	Hafersgrüge.	Branntwein.	Fasbier.					
	Brin-	Schweine-											Kalb-	Hammel-								Wolken Nr. 1	Wolken Nr. 2			
	bergsand-Feine	Heid-												(geräuch.)								Wolken Nr. 1	Wolken Nr. 2			
1) Bantfabrik	1	1	1	1	2	0 04	2	65	32	20	40	44	80	25	60	3	3	60	20	2	20	40	75	30	09	
2) Brestlau	1	1	1	1	2	2 04	2	20	2	22	35	23	40	35	55	2	80	3	60	20	1	60	22	35	75	10
3) Brien	1	1	1	1	2	1 95	2	80	38	30	90	60	70	36	50	2	80	3	60	20	1	90	28	55	10	
4) Brestlau	1	1	1	1	2	2 43	2	40	30	21	40	36	50	36	50	2	80	3	60	20	2	2	24	32	54	35
5) Brestlau	1	1	1	1	2	2 43	2	40	30	26	46	40	56	36	50	2	75	3	55	20	1	80	20	30	55	08
6) Brestlau	1	1	1	1	2	1 60	2	30	20	22	30	30	40	40	30	3	20	3	60	20	1	90	20	40	84	25
7) Brestlau	1	1	1	1	2	1 80	2	35	40	25	50	—	80	40	50	3	—	3	50	20	1	90	22	56	45	
8) Brestlau	1	1	1	1	2	1 80	2	30	32	24	40	45	70	60	60	3	—	4	20	1	40	22	20	74	45	
9) Brestlau	1	1	1	1	2	1 97	2	44	30	—	—	60	36	72	—	2	80	3	60	20	1	80	20	96	25	
10) Brestlau	1	1	1	1	2	2 13	2	70	30	22	48	26	56	30	60	3	—	3	60	20	2	—	20	37	80	
11) Brestlau	1	1	1	1	2	2 10	2	60	32	22	36	34	63	34	50	2	60	3	20	20	1	60	16	54	40	
12) Brestlau	1	1	1	1	2	2 20	3	32	20	60	50	60	60	40	50	3	40	3	60	20	1	60	20	40	76	
13) Brestlau	1	1	1	1	2	3	—	30	23	30	60	120	60	50	2	70	4	1	9	19	1	50	21	40	60	
14) Brestlau	1	1	1	1	2	1 90	2	80	30	28	34	34	60	40	60	2	90	3	50	20	2	—	30	18	80	
15) Brestlau	1	1	1	1	2	2 05	2	75	28	24	50	40	60	30	60	3	—	3	60	20	2	—	2	18	80	
16) Brestlau	1	1	1	1	2	2 05	2	40	40	30	30	38	50	40	60	3	—	4	20	1	60	20	20	40	90	
17) Brestlau	1	1	1	1	2	1 80	2	2	40	10	30	30	35	40	60	3	—	3	80	20	1	60	22	—	80	
18) Brestlau	1	1	1	1	2	2 20	2	20	32	26	15	40	60	30	65	2	80	3	80	20	1	60	22	—	80	
19) Brestlau	1	1	1	1	2	2 30	2	80	30	22	50	—	50	60	60	2	75	3	60	20	1	60	18	40	80	
20) Brestlau	1	1	1	1	2	2 30	2	80	30	22	50	—	50	60	60	2	75	3	60	20	1	60	18	40	80	
21) Brestlau	1	1	1	1	2	1 81	2	28	32	20	70	50	70	40	80	2	80	3	60	20	1	60	18	40	80	
22) Brestlau	1	1	1	1	2	2 11	2	63	33	24	40	30	60	34	60	2	80	3	60	20	1	60	22	36	80	
23) Brestlau	1	1	1	1	2	2 15	2	48	30	24	54	30	60	30	60	2	80	3	60	20	1	60	22	30	80	
24) Brestlau	1	1	1	1	2	1 70	2	2	30	30	40	45	70	—	50	2	80	3	60	20	1	60	26	40	80	
25) Brestlau	1	1	1	1	2	1 90	2	60	30	20	40	40	70	45	50	2	80	3	60	20	1	60	22	30	80	
26) Brestlau	1	1	1	1	2	2 14	2	14	30	34	56	55	60	60	32	50	2	80	3	60	20	—	20	18	80	
27) Brestlau	1	1	1	1	2	1 90	2	40	30	20	30	30	60	60	60	3	—	3	60	20	1	80	20	40	80	
28) Brestlau	1	1	1	1	2	1 80	2	2	60	33	20	60	—	70	30	3	—	3	60	20	1	80	20	40	80	
29) Brestlau	1	1	1	1	2	1 85	2	60	34	22	50	60	60	60	60	3	—	3	60	20	1	80	20	40	80	
30) Brestlau	1	1	1	1	2	2	2	60	34	22	50	60	60	60	60	3	—	3	60	20	1	80	20	40	80	

Durchschnittspreis	Schweine-		Kalb-	Hammel-	Speck (geräuch.)	Eis-Butter	Fier.	Weizen Nr. 1	Korn Nr. 1	Grape.	Grüge.	Buchweizen-Grüge.	Hirse.	Weis. Java.	Kaffee		Speise-Salz.	Schweineschmalz (biefes)	Roggenmehl (baubaden)	Hirse (aemahlen reip. gef.)	Hafersgrüge.	Branntwein.	Fasbier.						
	Brin-	Schweine-													Kalb-	Hammel-								Wolken Nr. 1	Wolken Nr. 2				
	bergsand-Feine	Heid-														(geräuch.)								Wolken Nr. 1	Wolken Nr. 2				
99	95	1	12	83	96	1	94	1	99	2	60	32	23	46	13	63	37	58	2	89	3	65	20	1	77	21	37	74	40
99	95	1	12	83	96	1	94	1	99	2	60	32	23	46	13	63	37	58	2	89	3	65	20	1	77	21	37	74	40

Streslau, den 16. November 1878.

Königliche Regierung, Aufteilung des Amtes.